



SR-Nummer: 400.9

Reglement zur Tierhaltung an der Schule Thalwil

1. Februar 2026

- Von der Schulpflege Thalwil mit Beschluss Nr. 701 am 26. Januar 2026 erlassen und in Kraft gesetzt per 1. Februar 2026.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
Art. 1 Zutrittsverbot	3
Art. 2 Haltungsverbot	3
Art. 3 Ausnahmen	3
Art. 4 Einsatzbedingungen	3
Art. 5 Aufsicht	3
Art. 6 Sonderfälle	3
II. Übergangsbestimmungen	3
Art. 7 Gewährte Mitnahmeerlaubnis	3
Art. 8 Ausschluss der Übergangsbestimmungen	3
III. Schlussbestimmungen	4

I. Grundsätze

Art. 1 Zutrittsverbot

Insbesondere gilt:

§ 10 des Hundegesetzes Kanton Zürich: Es ist verboten, Hunde mitzuführen oder freizulassen:

- a) in Friedhöfen,
- b) in Badeanstalten,
- c) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- d) auf Spiel- oder Sportfeldern,
- e) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

Art. 2 Haltungsverbot

Die Haltung von Tieren an der Schule Thalwil und in der Schulergänzenden Betreuung Thalwil ist grundsätzlich verboten.

Art. 3 Ausnahmen

Ausnahmen vom Tierhaltungsverbot sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Es handelt sich um ein Tierprojekt oder um projektbezogene Tiere, die einen klaren pädagogischen Bezug zum Unterricht oder zur Schulentwicklung haben.
- b) Das Projekt ist zeitlich begrenzt.
- c) Das Projekt wird durch externe Dritte organisiert und durchgeführt.
- d) Die Verantwortung für Betreuung, Sicherheit, Hygiene und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften liegt vollständig bei den durchführenden Dritten.
- e) Die Schulleitung / Leitung Betreuung muss das Projekt vorab schriftlich genehmigen.

Art. 4 Einsatzbedingungen

Vor dem Einsatz eines Tierprojekts sind alle Einverständniserklärungen der Eltern und Erziehungsberechtigten schriftlich einzuholen.

Art. 5 Aufsicht

Kinder dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt mit eingesetzten Projekttieren sein, weder draussen noch drinnen.

Art. 6 Sonderfälle

Der Einsatz von Assistenztieren, die eine beeinträchtigte Person führen oder begleiten, wird auf Antrag durch die Schulleitung oder Standortleitung geprüft und genehmigt.

II. Übergangsbestimmungen

Art. 7 Gewährte Mitnahmeerlaubnis

Bereits erteilte Mitnahmeerlaubnisse für die im Beschluss genannten Tiere bleiben bestehen.

Art. 8 Ausschluss der Übergangsbestimmungen

Von dieser Übergangsregelung ausgenommen sind alle Bereiche, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sprich sämtliche Küchen- und Restaurantbereiche der Schulergänzenden Betreuung sowie Räumlichkeiten mit eingebauten Küchen wie die Teamzimmer, Mittagstische oder ähnliche Situationen.

III. Schlussbestimmungen

- 1 Entstehen begründete Schwierigkeiten irgendwelcher Art oder ziehen Eltern oder Erziehungsberechtigte ihre Zustimmung zu einem Tierprojekt zurück, muss das eingesetzte Tier unverzüglich der Schule Thalwil bzw. der Schulergänzenden Betreuung Thalwil fernbleiben.
- 2 Die Schulleitung / Leitung Betreuung kontrolliert und überwacht die Einhaltung des Haltungsverbots, der bewilligten Projekte sowie der Übergangsbestimmungen.
- 3 Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 26. Januar 2026 genehmigt. Es tritt per 1. Februar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse und sonstigen Regelungen.

SCHULPFLEGE GEMEINDE THALWIL

Präsident Schulpflege

Leiter DLZ Bildung



Thomas Hunziker



Claudio Roten